

Hepatitis-B-Infektion bei Kanal- und Klärwerksarbeitern

Ein Klärwerksfacharbeiter hatte sich in einem Berufskrankheiten-Verfahren auf ein besonders erhöhtes HB-Infektionsrisiko in seinem Arbeitsbereich berufen, zumal sich dort auch die Abwässer eines Krankenhauses befinden würden. Seine Argumente bestätigte ein medizinischer Sachverständiger, der unter Hinweis auf den Beitrag in „betrifft sicherheit“ Ausgabe 1/2004 die Anerkennung einer Berufskrankheit befürwortete.

Mit diesem Sachverhalt hat sich das Landessozialgericht für das Saarland befasst (Urteil vom 4. Juli 2007 - L 2 U 137/05 -). Das Gericht zog weitere anerkannte Sachverständige und virologische Institute hinzu, die einhellig ein besonders erhöhtes Risiko verneinten. Hierauf gestützt hat das Gericht in seinem Urteil festgestellt:

>> Das HB-Virus ist nicht umweltresistent. Es kann außerhalb von Körperflüssigkeiten nicht überleben und verliert bereits mit dem Ausscheiden aus dem Körper seine Infektiosität. Eine Ansteckungsgefahr ist daher auch bei einer Einleitung von Blut oder Blutbestandteilen in Abwässer oder Klärschlämme auszuschließen.

- >> Von Blutspendebeuteln geht ohnehin nur ein sehr geringes Infektionsrisiko aus, da Spenderblut regelmäßig untersucht wird und nur ein Restrisiko von 1:50.000 verbleibt.
- >> Außerdem werden auf Grund der geltenden Abfallentsorgungsvorschriften in Krankenhäusern Spritzen, Kanülen und ähnliche spitze, blutkontaminierte Gegenstände in durchstichsicheren Behältern gesammelt und in Verbrennungsanlagen entsorgt.

Somit ergibt sich, nach diesem Urteil, für Kanal- und Klärwerksarbeitern kein besonders erhöhtes Risiko einer Infektion durch HB-Viren. Ohne Nachweis eines **konkreten Infektionsereignisses** kann eine Anerkennung als Berufskrankheit nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgesprochen werden. ●

